

- Welche Hinweise gibt es zur Persönlichkeit des Täters, zu Ursachen und Bedingungen sowie zum Motiv der Straftat?
  - Zustand der Wohnverhältnisse (z. B. asoziale und kriminalitätsfördernde Verhältnisse für einen Jugendlichen im Elternhaus)
  - Vorgefundene Schund- und Schmutzerzeugnisse. (Die Fixierung dieser Feststellungen müssen Anlaß für die Einbeziehung staatlicher und gesellschaftlicher Erziehungsträger sein, um über das Ermittlungsverfahren hinaus vorbeugend tätig zu werden.)
- Mußte die Durchsuchung zwischenzeitlich unterbrochen werden? Wenn ja, warum und was wurde veranlaßt, damit der Durchsuchungszweck nicht gefährdet wird bzw. wurde?
- Kam es während der Durchsuchung zu Beschädigungen? Wenn ja, warum? (Müssen z.B. die Dielen entfernt werden, weil sich darunter ein Waffenversteck befindet, hat der Betroffene kein Recht auf Schadensersatzansprüche. Dagegen besteht bei schuldhaft verursachten Schäden durch das Untersuchungsorgan eine Wiedergutmachungspflicht.)
- Muß die Durchsuchung wiederholt werden (Gründe angeben)?
- Welche Maßnahmen wurden bei erfolgloser Durchsuchung eingeleitet?

Die gewissenhafte Fixierung dieser Feststellungen ist eine wertvolle Hilfe für die Vorbereitung auf eine nochmalige Durchsuchung, die eventuell zu einem späteren Zeitpunkt notwendig wird. Dieses Protokoll wird abschließend nur vom Untersuchungsführer unterschrieben.

### 5.3. Die Wirkung der Beschlagnahme

Mit der Beschlagnahme verliert der Eigentümer oder der Besitzer das Verfügungsrecht über den beschlagnahmten Gegenstand. Er darf ihn weder vernichten noch beiseite schaffen, veräußern oder in irgendeiner Art und Weise verändern.

Verkauft, verschenkt, vermietet, verpachtet oder verpfändet der Betroffene den beschlagnahmten Gegenstand trotzdem, so ist das mit der unrechtmäßigen Verfügung im Zusammenhang stehende Rechtsgeschäft unserem Staat gegenüber unwirksam (§ 117 Abs. 1 StPO).

Dasselbe trifft zu, wenn die Beschlagnahme zur Sicherung der Interessen des Geschädigten erfolgt. Das ist der Fall, wenn es sich z.B. um als Beweismaterial beschlagnahmtes Diebesgut handelt, das nach Abschluß des Verfahrens dem Geschädigten wieder zurückgegeben wird.